

TOP 38:

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz)

Drucksache: 130/15

I. Zum Inhalt

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Entlastung der Wirtschaft - insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Der Anstieg des Erfüllungsaufwands soll dauerhaft begrenzt werden. Dadurch sollen Impulse für Wachstum und Innovation gesetzt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt werden.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen werden auf untergesetzlicher Ebene unter anderem durch die zum 1. Juli 2015 in Kraft tretende "One in, one out" Regelung flankiert. Der Leitfaden zur Vereinfachung und Standardisierung des KMU-Tests soll zügig eingeführt werden.

Im Energiebereich soll bis 2017 ein zentrales Register für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft eingeführt werden, das insbesondere der Bündelung, Reduzierung und Vereinfachung von Melde- und Informationspflichten dient. Die erforderliche gesetzliche Umsetzung erfolgt im Wesentlichen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Im Rahmen der derzeitigen Novellierung des Energiestatistikgesetzes sollen darüber hinaus die Voraussetzungen zur Nutzung energiestatistikrelevanter Verwaltungsdaten geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bundesstatistikgesetzes soll im 2. Quartal 2015 vorgelegt werden. Dadurch wird unter anderem die Bedeutung der Nutzung von Verwaltungsdaten hervorgehoben.

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien soll das öffentliche Beschaffungswesen vereinfacht und standardisiert werden. Die europäischen Vergaberichtlinien sehen für Vergaben nach EU-Recht in Schritten bis Oktober 2018 die verbindliche Einführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren vor.

Die Entlastung von bürokratischen Auflagen setzt sich wie folgt zusammen:

- Anhebung der Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buch-

- föhrungs- und Aufzeichnungspflichten,
- Vereinfachung des lohnsteuerlichen Faktorverfahrens durch zweijährigen Geltungszeitraum,
 - Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte,
 - Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerzahlungsverpflichtete,
 - Anhebung der Schwellenwerte für Meldepflichten und Existenzgründer nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen,
 - Anhebung der Schwellenwerte für Meldungen für Existenzgründer nach dem Umweltstatistikgesetz,
 - Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt in Ziffer 1, die Grenzbeträge für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten in der Abgabenordnung beim Umsatz auf 1 Million Euro und beim Gewinn auf 100.000 Euro anzuheben sowie bei den Aufbewahrungspflichten für Lieferscheine, wenn deren Inhalt durch entsprechende Rechnungen dokumentiert ist, Entlastungen vorzusehen. Das handelsrechtliche Aktivierungswahlrecht für Kosten der allgemeinen Verwaltung wie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung soll - entgegen der derzeitigen Handhabung durch die Finanzverwaltung - in die Steuerbilanz übernommen und damit an der zuvor ausgeübten langjährigen Verwaltungspraxis festgehalten werden (Ziffer 2). Der **Finanzausschuss** schlägt in Ziffer 3 eine Klarstellung vor, wann der einmalige individuelle Hinweis des steuerabzugsverpflichteten Unternehmens zur Datenabfrage und zum Widerspruchsrecht bei der Kapitalertragsteuer zu erfolgen hat. Nach der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter Ziffer 4 soll die Grenze für Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV von 150 auf 300 Euro angehoben werden. Ziffer 5 der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses enthält eine Prüfbitte, in wieweit die Mindestimportquote für Arzneimittel im SGB V gestrichen werden kann.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 130/1/15** ersichtlich.